

1979	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1979	Nr. 33
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann neu: 800-21-1-68; 800-21-10-2	837
27. 6. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer 7110-6-6	849
27. 6. 79	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) neu: 901-1-19-4; 901-1-19-3	850

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	852
--	-----

Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Vortrieb und Gewinnung und
 2. Transport und Instandhaltung
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz;
2. Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisation;
3. Lesen technischer Zeichnungen;
4. Grundfertigkeiten der Metallbe- und -verarbeitung:
 - a) Messen und Prüfen,
 - b) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
 - c) Meißeln, Sägen, Feilen,
 - d) Schneiden, Biegen und Richten,
 - e) Bohren, Senken und Gewindeschneiden,
 - f) Fügen;

5. Bergmännische Grundfertigkeiten:

- a) Verarbeiten von Baustoffen,
- b) Bearbeiten und Fügen von Holz,
- c) Sichern und Herrichten des Arbeitsplatzes,
- d) Einbringen von Ausbau,
- e) Geben von Signalen und Erstellen von Meldungen,
- f) Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung,
- g) Fördern und Transportieren,
- h) Handhaben von Grubensicherheitseinrichtungen;

6. Maschinentechnische Grundfertigkeiten:

- a) Umgehen mit Hebezeugen,
- b) Umgehen mit Fördermitteln,
- c) Umgehen mit Transporteinrichtungen,
- d) Umgehen mit elektrischen Anlagen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
 - a) Bohren in Mineral und Nebengestein,
 - b) Gewinnen, Lösen, Laden und Abfördern von Mineral und Nebengestein,
 - c) Ausbauen,
 - d) Unterhalten von Grubenbauen,
 - e) Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung;
- 2. in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
 - a) Transportieren,
 - b) Montieren, Demontieren und Instandhalten von Transporteinrichtungen,
 - c) Montieren, Demontieren und Instandhalten von Fördereinrichtungen,
 - d) Instandhalten von Rohr- und Schlauchleitungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden Grundfertigkeiten in der Metallbe- und -verarbeitung und bergmännische Grundfertigkeiten nachweisen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus den Prüfungsfächern Technologie und Technische Mathematik in insgesamt höchstens 90 Minuten schriftlich lösen. Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung programmiert durchgeführt wird, kann von dieser Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 4 Arbeitsproben, davon mindestens je eine als Einzelarbeit und eine als Gruppenarbeit ausführen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- 1. in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
 - a) Bohren nach Angabe in Mineral und Nebengestein,
 - b) Einbringen von Ausbau im Abbau und in der Strecke, Ausführen von Arbeiten,
 - c) Ausführen von Arbeiten an Fördermitteln,
 - d) Ausführen von Arbeiten in der Streckenunterhaltung;
- 2. in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
 - a) Transportieren von Lasten,
 - b) Ausführen von Arbeiten an
 - aa) Transporteinrichtungen,
 - bb) Fördereinrichtungen,
 - cc) Rohr- und Schlauchleitungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) für die Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
 - aa) Grundkenntnisse des Grubengebäudes,
 - bb) Abbau und Streckenvortrieb,
 - cc) Ausbau,
 - dd) Sicherheitsbestimmungen;
 - b) für die Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
 - aa) Grundkenntnisse des Grubengebäudes und der Wetterführung,
 - bb) Transport,
 - cc) Montage und Instandhaltung,
 - dd) Sicherheitsbestimmungen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) für die Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
 - aa) Berechnen von Querschnitten,
 - bb) Berechnen von Volumen und Gewichten,
 - cc) Berechnen von Geschwindigkeiten und Übersetzungsverhältnissen,
 - dd) Berechnen des Lohnes;
 - b) für die Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
 - aa) Berechnen von Querschnitten,
 - bb) Berechnen von Drücken und Kräften,
 - cc) Berechnen von Geschwindigkeiten,
 - dd) Berechnen des Lohnes;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) für die Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
 - aa) Zuordnen von Ansichten ebenflächig begrenzter Körper,
 - bb) Lesen von markscheiderischen Darstellungen,
 - cc) Lesen von Ausbautafeln,
 - dd) Lesen von Sprengbildern;
 - b) für die Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
 - aa) Zuordnen von Ansichten ebenflächig begrenzter Körper,
 - bb) Lesen von markscheiderischen Darstellungen,
 - cc) Lesen von Sinnbildern für Armaturen,
 - dd) Lesen von Montagezeichnungen und Bedienungsplänen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 30 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, können die in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten unterschritten werden.

(6) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses hat die Fertigungsprüfung gegenüber der Kenntnisprüfung und innerhalb der Kenntnisprüfung das Prüfungsfach Technologie gegenüber den übrigen Prüfungsfächern das doppelte Gewicht.

(7) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für die Feststellung eines für den Prüfungsteilnehmer günstigeren Ergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist und wenn die an der Berufsschule oder im Betrieb gezeigten Leistungen in erheblichem Widerspruch zum bisherigen Prüfungsergebnis stehen.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Besteht das Berufsausbildungsverhältnis nicht länger als ein Jahr, können die Vertragsparteien die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbaren.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist dabei eine für den Abschluß Berg- und Maschinenmann – Vortrieb und Gewinnung – nach der Verordnung vom 4. Mai 1977 (BGBl. I S. 676) begonnene Ausbildung in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung und eine für den Abschluß Berg- und Maschinenmann – Montage und Wartung sowie Berg- und Maschinenmann – Förderung und Transport – begonnene Ausbildung in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung fortzusetzen.

(4) Die Zwischenprüfung für die gemäß Absatz 3 umgestellten Berufsausbildungsverhältnisse wird auf der Grundlage des § 9 der Verordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann durchgeführt.

(5) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann – Vortrieb und Gewinnung –, Berg- und Maschinenmann – Montage und Wartung –, Berg- und Maschinenmann – Förderung und Transport – vom 4. Mai 1977 (BGBl. I S. 676) erworbenen Abschlüsse

gelten als Abschluß in dem Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann – Vortrieb und Gewinnung –, Berg- und Maschinenmann – Montage und Wartung –, Berg- und Maschinenmann – Förderung und Transport – vom 4. Mai 1977 (BGBl. I S. 676) mit Ausnahme des § 4 außer Kraft; § 4 tritt erst mit Ablauf des 31. Juli 1980 außer Kraft. § 9 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Bonn, den 22. Juni 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
1	Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften für den Bergbau in Gesetzen und Verordnun- gen beachten b) Aufgaben und Organisation der betriebli- chen Dienste nennen, die sich besonders mit Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz befassen c) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbe- sondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten d) persönliche Arbeitsschutzausrüstung nen- nen und verwenden e) Unfallquellen und unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten beschreiben und Möglichkeiten zur Vermeidung von Unfällen nennen f) die Gefahren des elektrischen Stroms be- schreiben und beachten g) Vorschriften über den Brand- und Explo- sionsschutz beachten h) Verhalten bei Unfällen und Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Ersten Hil- fe einleiten	X	X	während der ge- samten Ausbil- dung zu vermit- teln
2	Kenntnisse der Betriebs- und Arbeits- organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) den organisatorischen Aufbau und die Funktion des Ausbildungsbetriebes be- schreiben b) die Aufgaben des Über- und des Untertage- betriebes und ihr Zusammenwirken erklä- ren c) Lohnberechnungen einfacher Art erklären	X	X	
3	Lesen technischer Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Linienarten, Bemaßung, Toleranzen, An- sichten, Schnittdarstellungen, Oberflä- chenzeichen und Maßstäbe erklären b) Sinnbilder lesen c) technische Zeichnungen und markschei- derische Darstellungen lesen	X	X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
4	Grundfertigkeiten der Metallbe- und -verar- beitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)				26
4.1	Messen und Prüfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe a)	a) den Aufbau von Prüf- und Meßzeugen und Ihre Anwendung beschreiben sowie Prüf- und Meßzeuge auswählen b) Maßbezugslinien und Toleranzen erklären c) Flächen auf Ebenheit und Werkstücke auf Formgenauigkeit mit Lineal, Meßschieber, Winkel- und Radienschablonen prüfen d) Ursachen und Auswirkungen von Meßfeh- lern beschreiben e) Längen bis zu 0,1 mm Genauigkeit mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße messen und prüfen f) Winkel mit Winkelmesser und Winkelleh- re bis zu einer Genauigkeit von einem Grad messen und prüfen. g) Meß- und Prüfzeuge pflegen und lagern	X		
4.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe b)	a) Arten und Anwendung von Anreiß- und Hilfswerkzeugen beschreiben b) Bohrungsmitten und Umrisse körnen c) Anreißfehler nennen sowie ihre Ursachen und Auswirkungen beschreiben d) Werkstücke funktionsgerecht kennzeich- nen e) Maße von der Zeichnung durch Anreißen auf das Werkstück übertragen f) Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung unter Beachtung von Bearbeitungszuga- ben anreißen und Kontrollkörner einschla- gen g) Anreißwerkzeuge und Körner schärfen	X		
4.3	Meißeln, Sägen, Fei- len (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe c)	a) Arten und Anwendung von Meißeln, Sä- geblättern und Feilen für verschiedene Werkstoffe beschreiben b) zerteilend meißeln c) Feilen nach Werkstoff, Werkstückform und Oberflächengüte auswählen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
		d) Werkstück und Werkzeug spannen e) Werkstücke aus verschiedenen Werkstof- fen von Hand sägen f) Werkstücke aus verschiedenen Werkstof- fen auf Maß, eben, winklig und parallel bis zu einer Genauigkeit von einem Millimeter feilen g) Kanten entgraten	X		
4.4	Schneiden, Biegen und Richten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe d)	a) Werkstücke mit Hebel- und Handblech- scheren trennen b) Arten von Biegewerkzeugen und Hilfsein- richtungen nennen und anwenden c) Bleche und Profileile, insbesondere Flach- profile im Schraubstock und mit Biegevor- richtungen, kalt biegen d) Arten von Richtwerkzeugen nennen und ihre Anwendung beschreiben e) Blechplatten, Rundstahl, Flachstahl und Winkelprofile kalt richten	X		
4.5	Bohren, Senken und Gewindeschneiden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe e)	a) Bohrer und Senker im Hinblick auf Form und Werkstoff des zu bearbeitenden Werk- stückes auswählen b) unterschiedliche Werkstoffe mit Wendel- bohrer und Senker bearbeiten c) Kühlschmierstoffe nennen und ihre An- wendung beschreiben d) Werkstück und Werkzeug spannen e) mit ortsfesten und handgeführten Bohrma- schinen bohren und senken f) Außen- und Innengewinde von Hand schneiden	X		
4.6	Fügen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe f)	a) Schrauben, Muttern, Schlauch- und Rohr- verbindungen sowie Scheiben und Siche- rungselemente beschreiben b) Bolzen mit den dazugehörigen Sicherungs- elementen beschreiben c) gebräuchliche Werkzeuge beschreiben, insbesondere Schraubendreher, Schrau- benschlüssel und Zangen d) Schrauben-, Schlauch- und Rohrverbin- dungen herstellen und sichern e) Gelenkverbindungen mit Bolzen herstel- len f) lösbare Verbindungen sichern	X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
5	Bergmännische Grundfertigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)				26
5.1	Verarbeiten von Bau- stoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe a)	a) Anwendung im Bergbau gebräuchlicher Baustoffe beschreiben b) einfache Schalungs- und Betonarbeiten ausführen c) einfache Mauerverbände herstellen	X		
5.2	Bearbeiten und Fügen von Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe b)	a) Arten und Eigenschaften der im Bergbau gebräuchlichen Hölzer beschreiben und deren Verwendungsbereich erläutern b) Maße aus der Zeichnung entnehmen oder vor Ort aufnehmen, auf das Werkstück übertragen und anreißen c) sägen und behauen d) im Bergbau gebräuchliche Holzverbin- dungen herstellen	X		
5.3	Sichern und Herrich- ten des Arbeitsplatzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe c)	a) Maßnahmen gegen Stein- und Mineralfall und fallende Gegenstände ergreifen b) Maßnahmen gegen Ausgleiten und Abstür- zen ergreifen	X		
5.4	Einbringen von Aus- bau (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe d)	a) Aufgaben des Ausbaus beschreiben b) vorläufigen, endgültigen und zusätzlichen Ausbau erklären c) vorläufigen, endgültigen und zusätzlichen Ausbau einbringen	X		
5.5	Geben von Signalen und Erstatte von Meldungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe e)	a) optische und akustische Signale erklären, geben und beachten b) Meldungen erstatten	X		
5.6	Umgehen mit Einrich- tungen der Wetterfüh- rung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe f)	a) Aufgaben der Wetterführung nennen b) Einrichtungen der Wetterführung erklären c) Sonderbewetterungseinrichtungen ein- bauen und instandhalten	X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungs-jahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
5.7	Fördern und Trans- portieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe g)	a) Material von Hand transportieren, um- schlagen und lagern b) mit Fördermitteln fördern und transportie- ren c) Sicherheitsvorschriften beim Fördern und Transportieren beachten	X		
5.8	Handhaben von Gru- bensicherheitsein- richtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe h)	a) Explosions-, Brandschutz- und Staubbe- kämpfungseinrichtungen einbauen b) Feuerlöschrichtungen anwenden c) im Bergbau gebräuchliche Absperrungen errichten	X		
6	Maschinentechni- sche Grundfertigkeit- en (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)				18
6.1	Umgehen mit Hebe- zeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe a)	a) das Gewicht von Lasten abschätzen b) geeignete Anschlagpunkte, Anschlagge- schirre und Hebezeuge auswählen c) Lasten anslagen, ziehen, heben und sen- ken d) Hebezeuge pflegen e) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Hebezeugen beachten		X	
6.2	Umgehen mit Förder- mitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe b)	a) Aufbau und Wirkungsweise von Fördermit- teln beschreiben b) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Fördermitteln beachten c) Fördermittel montieren und demontieren		X	
6.3	Umgehen mit Trans- porteinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe c)	a) Aufbau und Wirkungsweise von Transport- einrichtungen beschreiben b) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Transporteinrichtungen beachten c) Transporteinrichtungen montieren und de- montieren		X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
6.4	Umgehen mit elektrischen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d)	a) die Bedeutung der Kennfarben elektrischer Kabel und Leitungen erklären b) elektrische Betriebsmittel handhaben c) die elektrischen Betriebsmittel vor Beschädigungen durch äußere Einwirkungen schützen d) Beschädigungen an elektrischen Betriebsmitteln feststellen und melden e) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit elektrischen Anlagen nennen und beachten		X	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:

1	Bohren in Mineral und Nebengestein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) den Arbeitsplatz insbesondere durch Abtreiben von Firsten, Stößen und Ortsbrust sowie durch Vorfänden sichern b) Arbeitsschutzmittel bei der Bohr- und Sprengarbeit beschreiben und anwenden c) Bohrverfahren beschreiben und anwenden d) Bohrgezähe rüsten und Bohrbühne errichten e) Bohrlöcher ansetzen und nach Angabe bohren f) beim Vorbereiten der Sprengarbeit helfen g) die Sicherheitsvorschriften bei der Sprengarbeit beachten		X	14
2	Gewinnen, Lösen, Laden und Abfordern von Mineral und Nebengestein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) den Arbeitsplatz sichern, insbesondere Sprengversager erkennen und melden b) Mineral und Nebengestein von Hand lösen und laden c) Mineral mit der Maschine lösen d) Mineral und Nebengestein mit der Maschine laden e) Signale erfassen, geben und beachten f) Mineral und Nebengestein mit Fördermitteln und Transportanlagen abfordern g) Fördermittel rücken, verlängern, verkürzen und warten		X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
3	Ausbauen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buch- stabe c)	a) den Arbeitsplatz, insbesondere durch Ab- treiben von Firsten, Stößen und Ortsbrust sowie durch Vorpfänden, sichern b) im Abbau den Ausbau einbringen und um- setzen c) im Abbau den Ausbau verstärken d) Pfeiler setzen e) Begleitdämme einbringen f) in Strecken den Ausbau einbringen g) Streckenausbau verstärken h) Arbeitsbühne errichten		X	20
4	Unterhalten von Gru- benbauen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buch- stabe d)	a) den Arbeitsplatz sichern, insbesondere Baustelle durch Warnschilder kennzeich- nen und durch Warnblinkleuchten absi- chern b) Arbeitsbühne errichten c) Stoß, Sohle und Firste nachreißen d) Vorpfändung einbringen e) Ausbau einbringen		X	
5	Umgehen mit Einrich- tungen der Wetterfüh- rung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buch- stabe e)	Einrichtungen der Wetterführung einbauen und warten		X	

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:

1	Transportieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buch- stabe a)	a) Arbeitsplatz und Transportweg sichern b) Transportgut umschlagen und transportie- ren c) sperriges Gut von Hand und mit maschin- ellen Einrichtungen transportieren d) schwere Lasten transportieren e) Sicherheitsvorschriften für den Transport sperriger und schwerer Güter beachten f) Mängel und Schäden am Transportgut und Transportweg feststellen und melden		X	17
---	---	---	--	---	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu ver- mitteln im Ausbil- dungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
2	Montieren, Demontieren und Instandhalten von Transporteinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Transporteinrichtungen montieren und demontieren b) Transporteinrichtungen instandhalten c) Sicherheitsvorschriften für die Reparatur von Transporteinrichtungen beachten d) Mängel und Schäden an Transporteinrichtungen feststellen, beseitigen und melden		X	
3	Montieren, Demontieren und Instandhalten von Fördereinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Fördereinrichtungen montieren und demontieren b) Fördereinrichtungen instandhalten c) Sicherheitsvorschriften für die Reparatur an Fördereinrichtungen beachten d) Mängel und Schäden an Fördereinrichtungen feststellen, beseitigen und melden		X	17
4	Instandhalten von Rohr- und Schlauchleitungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, anschließen und ausbauen b) Armaturen ein- und ausbauen c) Rohre, Schläuche und Armaturen auswechseln d) Schlauchverbindungen herstellen e) Mängel und Schäden an Rohr- und Schlauchleitungen und Armaturen feststellen, beseitigen und melden f) Sicherheitsvorschriften für die Reparatur von Rohr- und Schlauchleitungen beachten		X	